

Namen auf Klingelbrettern von Wohnhausanlagen

Verlangt die Datenschutzgrundverordnung die Entfernung von Namen auf Klingelschildern und Sprechanlagen?

Dieter Zoubek

Wahrscheinlich haben Sie es auch gelesen, im Oktober ging es durch alle Medien: Die Gemeinde Wien gab bekannt, dass sie sich aus Datenschutzgründen verpflichtet sah, bei ihren kommunalen Wohnungen die Namen der Bewohner an den sogenannten Klingelbrettern zu entfernen¹. Ursache war eine Beschwerde eines Mieters der seinen Namen nicht mehr „veröffentlich“ sehen wollte.

Der entstehende Aufwand ist beträchtlich, die erforderliche Arbeitszeit liegt im Bereich mehrerer Mannjahre. Immerhin vermietet die Gemeinde Wien, genauer gesagt ihr Geschäftsbereich Wiener Wohnen, gut 220.000 Wohnungen. Die Gemeinde Wien wollte nun bei allen diesen Wohnungen die Mieternamen „pseudonymisieren“ und durch die Türnummer ersetzen. Offenbar waren bei der Erkenntnisfindung weder Datenschutzbehörde noch ein Gericht involviert gewesen.

Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit berichtete der ORF sogar im Mittagsjournal über dieses Thema. Das führte zu einem Welleneffekt. Interessensvertretungen von Immobilienverwaltungen brachten im ganzen deutschsprachigen Raum das Internet zum Glühen und empfahlen ihren Mitgliedern, es der Gemeinde Wien nachzutun und Mieternamen zu entfernen. Exemplarisch aus der deutschen BILD²:

... Deshalb will der wichtige Immobilien-Eigentümergebund Haus & Grund seinen 900 000(!) Mitgliedern nun empfehlen, die Namensschilder bei vermieteten Wohnungen abzuschrauben!

Nur so können sie sicher sein, nicht gegen die DSGVO zu verstoßen“, sagt Kai Warncke, Präsident von Haus & Grund, zu BILD

Doch nur wenige Tage danach war alles ganz anders. Věra Jourová, EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung im Kabinett Juncker und in dieser Funktion auch für Datenschutz zuständig, ließ verlauten,

dass die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Namen auf Türschildern oder Briefkästen nicht regelt und auch nicht deren Entfernung verlangt. Diesbezügliche Behauptung in mehreren Medienberichten in Deutschland und Österreich sind schlicht und einfach falsch.

Soweit so klar? Mir noch nicht. Ein Blick in die Datenschutzgrundverordnung sollte Erhellung bringen. Und zwar genauer gesagt der Artikel 2 „Sachlicher Anwendungsbereich“

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Der Knackpunkt für die Anwendung der DSGVO liegt also im Dateisystem. Sind Namen auf Klingelbrettern „in einem Dateisystem“ gespeichert? Im Normalfall wohl nicht (ev. aber dann wenn ein Bildschirm oder LCD-Panel Verwendung findet). Damit gibt die DSGVO keine Grundlage für die Annahme her, dass Hausver-

waltungen Namensschilder entfernen oder pseudonymisieren müssen.

Ist die Sache damit gelöst? Ja klar! Oder doch noch nicht. Denn es gibt ja noch das österreichische Datenschutzgesetz (DSG 2000). Dort steht im §1 das „Grundrecht auf Datenschutz“.

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. ..



Was das für unsere Klingelschilder heißt? Nun, es gibt dafür nach Auskunft prominenter Datenschutzjuristen dazu noch keine Entscheidungen deutschsprachiger Datenschutzbehörden. Soll heißen: Derzeit weiß es niemand.

Aber gehen wir einen Schritt zurück zur DSGVO. Dort sind eine Reihe von Möglichkeiten festgeschrieben, wann „Verarbeitungen“ zulässig sind. Vieles ist inzwischen weithin bekannt geworden: Zustimmung, Vertrag, rechtliche Verpflichtung etc.

Aber es gibt auch ein weiteres weniger bekannte Verarbeitungsrecht: z.B. „Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen betroffener Personen“. Denkmöglich wäre also, dass es Namen am Klingelschild „Blaulichtorganisationen“ erleichtern, schneller in Wohnungen zu gelangen. Wenn Notarzt oder Feuerwehr Zeit sparen, könnten lebenswichtige Interessen gefördert werden. Damit wäre eine solche „Verarbeitung“ datenschutzrechtlich korrekt, auch ohne konkrete Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter zum Anbringen von Namensschildern. Ganz klar gesagt: Auch bei Verwendung von LCD-Paneln beim Hauseingang, also unter Verwendung von „Dateisystemen“ im Wirkungsbereich der DSGVO.

Die entstandene Peinlichkeit kulminierte übrigens, als der deutsche Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfDI) und die Informationsfreiheit aussenden ließ³

Die Aufforderung zur Entfernung sämtlicher Klingelschilder ist unnötig

In Wien hat sich ein Mieter über den vom Vermieter angebrachten Namen an seinem Klingelschild beschwert. Daraufhin wurden dort im Ergebnis mehr als 200.000 Klingelschilder entfernt. Dieser Fall sorgt nun in Deutschland für Verunsicherung und vermehrte Diskussionen. Vermietervereinigungen haben schon vereinzelt entsprechende Empfehlungen herausgegeben. Die BfDI rät dringend allen Verbänden und Institutionen, sich in derartigen Fällen mit Breitenwirkung vor Versand von Informationsschreiben bei den zuständigen Aufsichtsbehörden nach der Rechtslage zu erkundigen. Wir haben in Deutschland eine föderale Datenschutzaufsicht, die bei der Interpretation der DSGVO mit Rat und Tat zur Seite stehen. Das Ausstatten der Klingelschilder mit Namen für sich genommen stellt weder eine automatisierte Verarbeitung noch eine tatsächliche oder beabsichtigte Speicherung in Dateisystemen dar. Insofern ist in entsprechenden Fällen in der Regel gar nicht der Anwendungsbereich der DSGVO nach deren Artikel 2 Absatz 1 eröffnet.

Fazit

Die Gemeinde Wien hat sich datenschutzmäßig einen groben Schnitzer geleistet. Das kann passieren. Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit mit Bericht im ORF-Mittagsjournal wurde eine Welle ausgelöst, die dazu führte, dass die Gemeinde Wien nun international dem Gespött ausgesetzt wurde.

Übrigens: Eine Anfrage des Autors dieser Zeilen beim Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Wien über die Entscheidungsfindung in der Klingelschildersache erbrachte die schöne Antwort

Für Rechtsberatungen wie etwa die Beantwortung Ihrer Frage zur Auslegung der DSGVO liegt keine Zuständigkeit vor. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Frage z.B. an einen Rechtsanwalt.

Links

- https://www.wienerwohnen.at/Neues-aus-dem-Gemeindebau1/News_33_Gegensprechanlage.html
- <https://bildblog.de/103043/klingelingeling-hier-kommt-der-bullshit-mann/>
- <https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/Klingelschilder.html>

Zum Autor

<https://www.diamo.at/ueber-uns/dipl-ing-dieter-zoubek/>